

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

391/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 betreffend den Streit um den Bau des Großspeicherkraftwerk Kastenreith und
 des Kraftwerk Altenmarkt.

- - -

Die Ennskraftwerke A.G. in Steyr verfasste in den fünfziger Jahren ein neues Projekt über ein Speicherkraftwerk Kastenreith in der Erkenntnis, dass die Errichtung eines solchen Kraftwerkes vom gesamtösterreichischen Standpunkte als besonders anzustrebende Lösung anzusehen sei.

Am 29. Jänner 1954 hat die Ennskraftwerke A.G. beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Antrag eingebracht, das Bauvorhaben betreffend Kastenreith als bevorzugten Wasserbau zu erklären. Eine Entscheidung hierüber ist bis heute nicht erfolgt.

Am 29. Mai 1957 hat die genannte A.G. beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Projekt für den Kraftwerksbau Kastenreith vorgelegt und um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung dieser Stau-stufe angesucht.

Ohne auf den Antrag auf Erklärung des Speicherkraftwerk Kastenreith zum bevorzugten Wasserbau einzugehen, hat das genannte Bundesministerium am 30. Juli 1958 aber das Verfahren über das Ansuchen um wasserrechtliche Genehmigung mit einer vorläufigen Überprüfung des Projektes eingeleitet. Bei dieser Verhandlung wurden die Ämter der Oberösterreichischen und Steiermärkischen Landesregierung angewiesen, auf Grund von durch die Ennskraftwerke beizubringenden Ergänzungen eine Stellungnahme abzugeben. Das Amt der o.ö. Landesregierung hat in seinem hierüber erstatteten Bericht vom 4. Dezember 1958 zusammenfassend betont, dass der Bau des Speicherkraftwerk Kastenreith vom gesamtösterreichischen Standpunkte aus besonders zu werten und diesem Projekt ^{daher} vor allen anderen der Vorzug zu geben wäre. Eine abschliessende Entscheidung seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist bis heute nicht ergangen.

In der Zwischenzeit hat nun die Steirische Ennskraftwerke Ges.m.b.H. mit der STEWEAG den Bau des Kraftwerk in Altenmarkt begonnen, das in dem Staubereich des Speicherkraftwerk Kastenreith zu liegen kommt.

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

Hinsichtlich der Staustufe Altenmarkt hat der Landeshauptmann von Steiermark mit dem Bescheide vom 1. Juli 1957 festgestellt, dass die Ausführung des Kraftwerkes Altenmarkt zulässig sei. Über die dagegen von verschiedenen Seiten eingebrachten Berufungen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit dem rechtskräftigen Bescheide vom 12. Juli 1958 den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Wasserrechtsbehörde I. Instanz verwiesen.

Auf Grund einer neuerlichen Verhandlung hat der Landeshauptmann von Steiermark mit Bescheid vom 4. Dezember 1958 die Errichtung der Anlagen des Ennskraftwerkes Altenmarkt zur Ausübung des mit der wasserrechtlichen Bewilligung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juni 1919, in der Fassung des Bescheides vom 17. Juli 1930, erteilten Wasserbenutzungsrechtes neuerlich bewilligt und alle bei der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen und Anträge als unbegründet und unzulässig zurückgewiesen. Auch gegen diesen Bescheid haben wieder alle Beteiligten rechtzeitig Berufung eingebracht.

Obwohl für den Kraftwerksbau Altenmarkt keinerlei rechtskräftige Bewilligung vorhanden ist, wird am Kraftwerksbau weiterhin gearbeitet.

Auf diese Weise werden mit stillschweigender Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als oberster Wasserrechtsbehörde vollendete Tatsachen geschaffen, die die anhängigen wasserrechtlichen Verfahren zu ersticken drohen und einen Rückfall in das Zeitalter des Faustrechtes darstellen. Durch die Untätigkeit der obersten Wasserrechtsbehörde ist eine rechtlich unhaltbare Lage entstanden, die die Gefahr von Verzögerungen in der Versorgung mit elektrischer Energie zum Schaden der ganzen österreichischen Wirtschaft in sich birgt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, unverweilt zunächst über die primäre Frage zu entscheiden, welcher der beiden in Widerstreit stehenden Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen im öffentlichen Interesse der Vorzug gebührt (§§ 17, 87 und 91 Wasserrechtsgesetz), und hiebei auch die Verbesserungen des Widerstreitverfahrens nach der Wasserrechtsnovelle 1959 zu berücksichtigen?

Ist der Herr Bundesminister weiter bereit, die Schaffung vollendeter Tatsachen vor Entscheidung der anhängigen Verfahren nicht zuzulassen und für diejenige Bewerbung, welcher der Vorzug gebührt, ehestmöglich die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen?